



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 78/2023/2024 3. LIGA

11.01.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 11.01.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 90.000,- Euro belegt.
2. Dem Verein SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 30.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Gründe:

In Bezug auf die im Wesentlichen unstrittigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat wegen des angeklagten Abbrennens von jeweils mindestens 120 Bengalischen Fackeln vor Spielbeginn sowie in der 7. Spielminute unter Hinweis auf dadurch verletzte vier Personen eine Geldstrafe von insgesamt 100.000,- Euro beantragt.

Diesem Antrag hat der Verein SG Dynamo Dresden nicht zugestimmt und sich gegen die Strafzumessung gewandt. Zur Begründung wird einerseits darauf verwiesen, dass sich lediglich zwei Personen leicht verletzt hätten. Andererseits sei eine 'standardisierte Betrachtung' des Sachverhalts geboten - was auch immer dies konkret bedeuten mag - , die sich jedenfalls strafmildernd auswirken müsse. Des weiteren regt man an, einen Teil der Geldstrafe im Rahmen

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



des zu gewährenden Nachlasses für eine zusätzliche Stelle in der Fanbetreuung verwenden zu dürfen.

Dieser Argumentation vermag das Sportgericht allerdings größtenteils nicht zu folgen.

Zunächst ist festzustellen, dass im Strafantrag des Kontrollausschusses rechnerisch bereits 84.000,- Euro für das Abbrennen von 240 pyrotechnischen Gegenständen enthalten sind. Dem liegt die Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften zu Grunde (Ziffer 9 Abs. 1), wobei der Strafzumessungsleitfaden grundsätzlich zu berücksichtigen war (insoweit also 'standardisierte' Betrachtung).

Darüber hinaus muss aber natürlich strafscharfend ins Gewicht fallen, dass diese Aktionen zu erheblichen Verletzungen mehrerer Personen geführt haben. Im Strafantrag bzw. bei der Strafzumessung ging der Kontrollausschuss nach Aktenlage von vier Verletzten aus, was seitens des Sportgerichts keinerlei Bedenken begegnet. Für solche Fälle ist der zitierte Strafzumessungsleitfaden nach seinem Inhalt ausdrücklich nicht anzuwenden, mithin eine 'standardisierte Behandlung' ausgeschlossen, aber auch kaum vorstellbar. Das Sportgericht ist ohnehin nicht einmal an diesen Leitfaden gebunden, hat vielmehr seine Entscheidung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu fällen, vorliegend also insbesondere auf Grund Art und Umfang von Verletzungen.

Wenn der Verein SG Dynamo Dresden in seiner Einlassung nun von lediglich zwei leichtverletzten Personen ausgeht, so wäre all dies somit noch klärungsbedürftig, möglicherweise mit größerem Aufwand. Darauf möchte das Sportgericht allerdings (zumindest derzeit) verzichten und geht vorläufig zu Gunsten des Vereins von der Richtigkeit aus.

Nach alledem erscheint in einer Gesamtschau die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 90.000,- Euro sachgerecht, angemessen und im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar.

Der oben erwähnten Anregung des Vereins kann nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts allerdings nicht entsprochen werden. Laufende Personalkosten des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft dürfen nicht im Rahmen des Nachlasses für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen verwendet werden. Dies schließt bereits die vorstehend zitierte Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses ausdrücklich aus (vgl. Ziffer 9. c.) und ist auch sachgerecht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

SG Dynamo Dresden e.V.

28.11.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen der SG Dynamo Dresden und dem Halleschen FC am 04.10.2023 in Dresden

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro belegt.
2. Dem Verein SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 33.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins SG Dynamo Dresden.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Dresdener Fanblock mindestens 120 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln) gezündet. In der 7. Spielminute wurden im Dresdener Fanblock mindestens 120 weitere pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln) gezündet. Durch die gezündete Pyrotechnik wurden vier Personen verletzt. Das Spielgeschehen wurde jeweils nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des Vereins SG Dynamo Dresden, dass dieser die Vorkommnisse einräumt und bedauert sowie Maßnahmen zur Aufarbeitung eingeleitet hat. Straferschwerend fallen die hohe Anzahl gezündeter pyrotechnischer Gegenstände, wobei für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vorgesehen ist, sowie die hierdurch verursachten Verletzungen ins Gewicht. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 05.12.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –